

Ä1

# Antrag

**Initiator\*innen:** Lukas Anstett (KV Saarbrücken)

**Titel:** Ä1 zu A1: Vorgeschlagener neuer Satzungstext  
(Satzungsänderungsantrag S2)

## Antragstext

### Von Zeile 155 bis 158:

geheim vorzunehmen. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Soweit dies nach dem Parteiengesetz und anwendbaren Wahlgesetzen zulässig ist, können Wahlen auch ganz oder teilweise als Briefwahl oder mit digitaler Abstimmungstechnik durchgeführt werden. Über den Modus der Durchführung von Wahlen sowie über die Art und Weise, wie die Mitglieder sich daran beteiligen können, ist mit der Einberufung zur Versammlung zu informieren.

~~(2)~~(3) In den Ortsverbandsvorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten

### In Zeile 162:

~~(3)~~(4) Wahlen in gleiche Ämter können auf Antrag in einem Wahlgang gewählt werden.

## Begründung

Ansicht zum Änderungsantrag S2-Ä1 von Christian Fiebrig. Begründung:

Die Möglichkeit zu haben Wahlen digital abzuhalten, soweit zulässig, eröffnet der Versammlung die Möglichkeit, dass in Zukunft das Wahlverfahren schneller voran geht und ein separates Auszählen nicht notwendig ist. Bei Wahlen nach den Wahlgesetzen ist dies idR nicht gegeben. Die Informationspflicht bei der Einberufung dient vor allem dazu, dass sichergestellt werden kann, dass alle Teilnehmenden sich im Klaren sind, welche Voraussetzung zur ordentlichen Teilnahme an der Versammlung sich ergeben.

Organisatorisch: Falls digitale Wahlen geplant werden, kann man ein IT-Support Team bereitstellen und Mitgliedern helfen, sich mit ihren Endgeräten einzuloggen. Im Vorfeld kann man auch aufrufen, seinen Gruene Netz Account zu aktivieren bzw auch rechtzeitig zurückzusetzen. Weiterhin sollte der Vorstand als Hauptträger der Organisation einer MV auch dafür sorgen, dass eine gewisse Menge an Batterien vor Ort sind (zB durch Aufruf an Mitglieder). Auch können Mitglieder eine gewisse Anzahl an Altgeräten spenden, die auf Werkseinstellungen zurückgesetzt, benutzt werden können, falls Mitglieder kein oder kein funktionierendes Endgerät haben.

Ä2

# Antrag

**Initiator\*innen:** Lukas Anstett (KV Saarbrücken)

**Titel:** **Ä2 zu A1: Vorgeschlagener neuer Satzungstext  
(Satzungsänderungsantrag S2)**

---

## Antragstext

### Von Zeile 77 bis 79:

Ortsverbandsvorstand und anerkannten Arbeitsgemeinschaften an die Versammlung gestellt werden. Diese Anträge müssen spätestens ~~am siebten Werktag~~ **sieben Tage** vor der Mitgliederversammlung in Schriftform an den Ortsverbandsvorstand gestellt

## Begründung

Ansicht zum Änderungsantrag S2-Ä2 von Christian Fiebrig. Begründung:

Bisher steht in der Satzung, dass 7 Werktag vor der MV ein Antrag gestellt werden muss. Ein Werktag bezeichnet in der Regel einen Wochentag, der kein Sonn oder Feiertag ist. Unter Umständen kann die Antragsfrist dadurch sich mit der Ladungsfrist zu einer MV (14 Tage) zeitlich recht nah sein und Mitgliedern die Möglichkeit einen Antrag zu schreiben erschweren.

In Prä-Internet Zeiten waren 7 Werktag sicherlich auch notwendig, um Anträge Mitgliedern wieder zugänglich zu machen. Durch die Benutzung von Antragsgruen und Internet sollte es kein Problem sein, die Antragsfrist etwas zu entspannen.

Ä3

# Antrag

**Initiator\*innen:** Lukas Anstett (KV Saarbrücken)

**Titel:** **Ä3 zu A1: Vorgeschlagener neuer Satzungstext  
(Satzungsänderungsantrag S2)**

---

## Antragstext

**Von Zeile 195 bis 196 einfügen:**

Hilfsweise gilt eine vergleichbare Bestimmung, die in der Satzung des Landes- und/oder Bundesverbandes enthalten ist, entsprechend.

----

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des OV Saarbrücken-Mitte  
Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Saarbrücken-Mitte

## Präambel

Diese Geschäftsordnung ist gilt für die Mitgliederversammlung – ist aber gedacht für alle Gremien und Organe der Grünen des Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte. Sie dient als Leitfaden auch für sonstige Sitzungen und ihre Regelungen können analog angewendet werden.

## §1 Ortsverbandsmitgliederversammlung (OMV)

Die Versammlungen der Ortsverbandsmitglieder finden außerhalb der Schulferien des Saarlands, mindestens zweimal pro Jahr statt.

## §2 Präsidium

Das vom Vorstand vorgeschlagene Präsidium wird von der OMV bestätigt.

## §3 Mandatsprüfungskommission

Der Vorstand beruft für Wahlen und - soweit notwendig - für Abstimmungen eine Mandatsprüfungskommission, welche von der Versammlung bestätigt wird. Diese Kommission prüft das Stimmrecht der Versammlungsteilnehmer:innen und händigt stimmberechtigten Mitgliedern Stimmkarten aus.

## §4 Protokoll

Über die Sitzungen der OMV wird ein Protokoll geführt. Dieses muss

1. Zeit und Ort der Sitzung
2. die Tagesordnung
3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten.

Dieses Protokoll muss 14 Tage nach Ende der Versammlung allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

## §5 Tagesordnung

1. Das Präsidium gibt den Entwurf des Vorstands für die Tagesordnung bekannt. Der Entwurf des Vorstands soll alle gemäß §6 Abs. 2 vorliegenden Anträge - wenn möglich - berücksichtigen und einzelnen Tagesordnungspunkten zuordnen.

2. Die OMV entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung.

3. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt.

## §6 Anträge

1. Alle Anträge sind schriftlich bei dem Präsidium einzureichen. GO-Anträge und Rückholanträge können durch das Präsidium auch in mündlicher Form zugelassen

werden.

2. Anträge müssen vor Beginn der OMV beim Vorstand eingereicht sein. Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach der Satzung des Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte.

Davon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge. Diese müssen spätestens bis zu Beginn der Sitzung vorliegen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

Davon ausgenommen sind auch Anträge, die sich aus dem Verlauf eines Tagesordnungspunktes ergeben. Diese sind nur dann zulässig, wenn sie dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Über die Befassung von Anträgen entscheidet die OMV dann mit einfacher Mehrheit.

3. Anträge mit möglichen finanziellen Auswirkungen bedürfen einer Stellungnahme des/r Schatzmeisters:in und müssen diesem/r vorgelegt werden.

4. Änderungsanträge sind - wenn möglich - vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Beziehen sich die Anträge auf ein den Mitgliedern mindestens eine Woche vorab zur Kenntnis gebrachten Antragsentwurf, so ist regelmäßig § 6 Abs. 2 anzuwenden.

Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

5. Nur Mitglieder können Geschäftsordnungsanträge stellen und diese sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen.

6. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die OMV mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten, ungültige Stimmen hingegen nicht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Soll ein bereits abgeschlossener Tagesordnungspunkt erneut aufgerufen werden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der Abstimmenden.

8. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

#### §7 Redebeiträge

1. Das Präsidium führt eine Redeliste zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Redeliste wird nach Bekanntgabe durch das Präsidium eröffnet und nach der Reihenfolge der Eingänge der Meldungen geführt. Die Redeliste ist geschlechtsdifferenziert zu führen und abwechselnd mit einer Frau und einem offenen Platz zu besetzen. Das Präsidium kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.

2. Aussprachen werden im Voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den noch vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag der Versammlung beschlossen werden.

3. Die Redezeit kann auf Vorschlag des Präsidiums für den jeweiligen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.

#### §8 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Hausrecht wird im Sinne des Mietvertrages von dem Präsidium ausgeübt.

2. Die Geschäftsordnung und Änderungen an der Geschäftsordnung treten mit dem Ende der beschlussfassenden Versammlung in Kraft. Die Amtszeit von neu und wiedergewählten Personen beginnt mit dem Ende der Wahlversammlung.

#### **Begründung**

Ansicht zum Änderungsantrag S2-Ä3 von Christian Fiebrig. Begründung:

In der Satzungsgruppe wurde eine Geschäftsordnung für die MV durch die Mitglieder der Gruppe diskutiert und dem Vorstand empfohlen. Eine Geschäftsordnung für eine MV soll einen verlässlichen Rahmen für eine MV geben, die den Teilnehmenden, aber auch dem Präsidium anzeigt, wie eine MV ablaufen soll.

In der hier empfohlenen GO sind Bestimmungen zu Einladung, Präsidium,

Protokoll, Tagesordnungspunkten, Anträgen, GO Anträgen und Redezeiten  
enthalten.

Ä4

# Antrag

**Initiator\*innen:** Lukas Anstett (KV Saarbrücken)

**Titel:** **Ä4 zu A1: Vorgeschlagener neuer Satzungstext  
(Satzungsänderungsantrag S2)**

---

## Antragstext

**Von Zeile 178 bis 179:**

~~(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das Vermögen des Ortsverbandes an anerkannte Umweltverbände überwiesen.~~

(2) Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen an die nächsthöhere Gliederung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

## Begründung

Ansicht des Änderungsantrags S2-Ä4 von Lukas Anstett. Begründung:

Dieser Absatz ist in der aktuellen Fassung laut LGS nicht rechtens.

Parteigelder müssen generell an die nächsthöhere Gliederung, bzw. an die Partei fließen. Zudem ist in der aktuellen Fassung unklar, welche(n) konkrete(n) Verein(e) das Vermögen erhalten würden.

Ä5

# Antrag

**Initiator\*innen:** Patrick Hahl

**Titel:** Ä5 zu A1: Vorgeschlagener neuer Satzungstext  
(Satzungsänderungsantrag S2)

## Antragstext

### Von Zeile 64 bis 65:

(7) Mitgliederversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens **zweivier** Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und den einzuhaltenden

## Begründung

Erfolgt auch mündlich.

- Bessere Planbarkeit
- Mehr Zeit für Anträge und ÄÄ

Ä6

# Antrag

**Initiator\*innen:** Judith Rachel (KV Saarbrücken)

**Titel:** Ä6 zu A1: Vorgeschlagener neuer Satzungstext  
(Satzungsänderungsantrag S2)

## Antragstext

**In Zeile 98 löschen:**

- ~~zwei stellvertretenden Vorsitzenden~~

**Von Zeile 100 bis 106:**

- ~~maximal vier Beisitzer:innen~~
- maximal sechs weitere Vorstandsmitglieder

(3) Sowohl die Vorstandsplätze als Ganzes als auch die beiden Plätze der ~~Vorsitzenden und die beiden Plätze der stellvertretenden~~ Vorsitzenden werden nach dem Frauenstatut mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.

(4) Alle Gewählten bilden den Vorstand. Die Geschäfte des Ortsverbandes führt der geschäftsführende Vorstand bestehend aus ~~Vorsitzenden, stellvertretenden~~ Vorsitzenden und Schatzmeister:in.

## Begründung

Das Einführen von stellvertretenden Vorsitzenden schafft eine weitere Hierarchieebene und erhöht die Komplexität des Abstimmungsbedarfs im Vorstand. Alternativ sollten die Rollen der Vorstandsmitglieder generell als aktiv handelnd

verstehbar sein und deshalb nicht mit dem passiven Wort "Beisitzer:innen" benannt werden. Abgesehen von Bankgeschäften und Vertragszeichnungen können Vorstandsmitglieder die gleichen Berechtigungen wie die Vorsitzenden haben - ggf. im Einzelfall von diesen delegiert. So kann die Arbeitslast sich, auch ohne zusätzliche Stellvertretende, fast gleichmäßig auf mehrere Personen verteilen.

Ä7

# Antrag

**Initiator\*innen:** Lukas Anstett (KV Saarbrücken)

**Titel:** **Ä7 zu A1: Vorgeschlagener neuer Satzungstext  
(Satzungsänderungsantrag S2)**

---

## Antragstext

### Von Zeile 85 bis 87:

(1) Der Ortsverbandsvorstand bestimmt die Politik des Ortsverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen maßgebend. Er wird durch die ~~beiden~~ ~~Sprecher:innen~~ Vorsitzenden nach außen vertreten.

### Von Zeile 91 bis 92:

c) Die ~~beiden~~ ~~Sprecher:innen~~ Vorsitzenden des Ortsverbandsvorstandes können den Ortsverband in allen Rechtsgeschäften vertreten. Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer

### Von Zeile 95 bis 108:

(2) Der Ortsverbandsvorstand wird ~~gewählt~~ von der Mitgliederversammlung gewählt. ~~Er besteht aus~~ Ihm gehören an:

- ~~zwei Sprecher:innen als Vorsitzende~~
- zwei Vorsitzende, davon mindestens eine Frau;
- ~~zwei stellvertretenden Vorsitzenden~~

- zwei stellvertretende Vorsitzende, davon mindestens eine Frau;
- eine:re Schatzmeister:in;
- ~~maximal vier Beisitzer:innen~~
- bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder.

~~(3) Sowohl die Vorstandsplätze als Ganzes als auch die beiden Plätze der Vorsitzenden und die beiden Plätze der stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem Frauenstatut mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.~~

(4) Gemäß dem Frauenstatut ist der Vorstand als Ganzes mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

(3) Alle Gewählten bilden den Vorstand. Die Geschäfte des Ortsverbandes führt der geschäftsführende Vorstand ~~bestehend~~, welcher aus Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister:in besteht. Abgesehen davon sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.

~~(5)~~(4) Die Amtszeit der Mitglieder im Ortsverbandsvorstand beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder

#### **Von Zeile 111 bis 114:**

~~(6)~~(5) Die Wahl in den Ortsverbandsvorstand schließt die gleichzeitige Wahrnehmung von Mandaten und anderen Parteiämtern nicht aus.

~~(7)~~(6) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch insbesondere auszuschließen:

#### **Von Zeile 125 bis 126:**

~~(8)~~(7) Ort und Zeit der Vorstandssitzungen sind dem Ortsverband in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes sind

#### **Von Zeile 129 bis 132:**

~~(9)~~(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und macht diese den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt.

(10)(9) Der Ortsverbandsvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Ortsverbandvorstandes sind jederzeit abwählbar durch die Wahl eines neuen Mitgliedes in den

#### **Von Zeile 135 bis 138:**

(11)(10) Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(12)(11) Der Ortsverbandsvorstand kann Arbeitsgemeinschaften anerkennen und auflösen. Näheres legt das AG-Statut des Ortsverbandes fest.

#### **Begründung**

Dieser Änderungsantrag beinhaltet folgende Änderungen:

- Klarstellung, dass alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt sind, abgesehen
- ~~Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.~~
- Konsequente Benutzung des Begriffs "Vorsitzende" statt "Sprecher:innen",
- ~~Wie in sprachwissenschaftlichen Satzungen (Kv, Uv, BV) üblich ist.~~

Ä8

# Antrag

**Initiator\*innen:** Lukas Anstett (KV Saarbrücken)

**Titel:** Ä8 zu A1: Vorgeschlagener neuer Satzungstext  
(Satzungsänderungsantrag S2)

## Antragstext

### Von Zeile 85 bis 94:

(1) Der Ortsverbandsvorstand bestimmt die Politik des Ortsverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen maßgebend. ~~Er wird durch die beiden Sprecher:innen nach außen vertreten.~~

a) ~~Der Ortsverbandsvorstand~~ Er führt ~~die Geschäfte des Ortsverbandes~~ den Ortsverband nach Gesetz und Satzung und verwaltet die Finanzen in eigener Verantwortung.

b) ~~Der Ortsverbandsvorstand~~ Zudem ist er Arbeitgeber der Beschäftigten des Ortsverbandes.

c) ~~Die beiden Sprecher:innen des Ortsverbandsvorstandes können den Ortsverband in allen Rechtsgeschäften vertreten. Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der Amtszeit. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Ortsverbandsvorstandes rückgängig gemacht werden.~~

### Von Zeile 102 bis 108:

Vorsitzenden und die beiden Plätze der stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem Frauenstatut mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.

(4) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Ortsverband nach außen. Sie können den Ortsverband in allen Rechtsgeschäften vertreten. Die Vollmacht ist begrenzt auf die

Dauer der Amtszeit und kann zeitweise auf stellvertretende Vorsitzende übertragen werden. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Ortsverbandsvorstandes rückgängig gemacht werden.

~~(4) Alle Gewählten bilden den Vorstand. Die Geschäfte des Ortsverbandes führt der geschäftsführende Vorstand bestehend aus Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister:in.~~

(5) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister:in. Er führt die Geschäfte des Ortsverbandes.

~~(5)~~(6) Die Amtszeit der Mitglieder im Ortsverbandsvorstand beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder

#### **Von Zeile 111 bis 114:**

~~(6)~~(7) Die Wahl in den Ortsverbandsvorstand schließt die gleichzeitige Wahrnehmung von Mandaten und anderen Parteiämtern nicht aus.

(8) Der Ortsverbandsvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes sind jederzeit durch die Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ortsverbandsvorstand abwählbar. Eine Abwahl kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

(9) Der Ortsverbandsvorstand kann Arbeitsgemeinschaften anerkennen und auflösen. Näheres legt das AG-Statut des Ortsverbandes fest.

#### § 6 Vorstandssitzungen

~~(7)~~(1) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch insbesondere auszuschließen:

#### **Von Zeile 125 bis 126:**

~~(8)~~(2) Ort und Zeit der Vorstandssitzungen sind dem Ortsverband in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes sind

#### **Von Zeile 129 bis 139:**

~~(9)~~(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und macht diese den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt.

~~(10) Der Ortsverbandsvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes sind jederzeit abwählbar durch die Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ortsverbandsvorstand. Eine Abwahl kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.~~

~~(11)~~(4) Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

~~(12) Der Ortsverbandsvorstand kann Arbeitsgemeinschaften anerkennen und auflösen. Näheres legt das AG-Statut des Ortsverbandes fest.~~

## § 67 Finanzen

In Zeile 152:

## § 78 Wahlen

In Zeile 163:

## § 89 Urabstimmung

In Zeile 167:

## § 910 Haftung und Vermögen

In Zeile 174:

## § 1011 Auflösung

In Zeile 180:

## § 1112 Inkrafttreten und Wirksamkeit

## **Begründung**

Neusortierung von § 5 Ortsverbandsvorstand: Aufgeteilt in § 5 Ortsverbandsvorstand und § 6 Vorstandssitzungen

Ä9

# Antrag

**Initiator\*innen:** Lukas Anstett (KV Saarbrücken)

**Titel:** Ä9 zu A1: Vorgeschlagener neuer Satzungstext  
(Satzungsänderungsantrag S2)

## Antragstext

**In Zeile 1:**

~~Satzung des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte~~  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Saarbrücken-Mitte – Satzung

**Von Zeile 3 bis 10:**

~~(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz in Berlin. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Der Ortsverband Saarbrücken-Mitte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz mit Sitz in Saarbrücken. Sein Tätigkeitsbereich ist der Bezirk~~(1) Der Ortsverband Saarbrücken-Mitte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz. Er gehört dem Kreisverband Saarbrücken und dem Landesverband Saar an.

~~(2) Der Ortsverband trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Saarbrücken-Mitte“. Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE Saarbrücken-Mitte“.~~

~~(3) Tätigkeitsbereich und Sitz des Ortsverbandes ist der Stadtbezirk Mitte der Landeshauptstadt Saarbrücken.~~

~~(2)~~(4) Die Satzungen des Landesverbandes[Leerzeichen]Saar und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut und Vielfaltsstatut sind für den Ortsverband verbindlich und finden

**Von Zeile 41 bis 43:**

~~(1) Der räumliche Geltungsbereich des Ortsverbandes deckt sich mit den administrativen und politischen Gliederungen des Stadtbezirks Saarbrücken Mitte.~~

~~(2)~~(1) Die Organe des Ortsverbandes sind:

**Nach Zeile 45 einfügen:**

(2) Es können Arbeitsgemeinschaften mit lokalem oder thematischen Bezug auf der Ebene des Ortsverbandes gebildet werden. Sie sind vom Ortsverbandsvorstand anzuerkennen und aufzulösen. Näheres legt das AG-Statut des Ortsverbandes fest.

**Von Zeile 137 bis 138 löschen:**

~~(12) Der Ortsverbandsvorstand kann Arbeitsgemeinschaften anerkennen und auflösen. Näheres legt das AG-Statut des Ortsverbandes fest.~~

**Begründung**

Überarbeitung von § 1 und § 3. Hiermit wird der Name des Ortsverbands klar definiert (war vorher uneinheitlich) und auch auf die Mitgliedschaft in KV und LV verwiesen. Der Tätigkeitsbereich war vorher zweimal definiert, jetzt nur noch in § 1. Die Arbeitsgemeinschaften wurden in § 3 (Gliederungen) übertragen; die Aufgabe des Vorstands hier ist hauptsächlich administrativ, von daher ist eine Platzierung im Abschnitt zum Vorstand weniger sinnvoll.

# Antrag

**Initiator\*innen:** Lukas Anstett (KV Saarbrücken)

**Titel:** **Ä10 zu A1: Vorgeschlagener neuer Satzungstext  
(Satzungsänderungsantrag S2)**

---

## **Antragstext**

### **Von Zeile 53 bis 55:**

(3) ~~Schließlich~~ Die Mitgliederversammlung entscheidet ~~sie~~ über sämtliche Aufgaben des Ortsverbandes, die keinem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere gehört hierzu die Aufstellung der Kandidat\*innenlisten zu Kommunalwahlen im Stadtbezirk Saarbrücken-Mitte.

### **Von Zeile 60 bis 84:**

~~(5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.~~

(5) Mitgliederversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und den einzuhaltenden Antragsfristen einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf eine Woche (Datum des Poststempels) verkürzt werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse und durch Ankündigung auf der Webseite des Ortsverbandes. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse angegeben haben, werden postalisch eingeladen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Ortsverbandsmitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, solange der Ortsverbandsvorstand Vorstand keine abweichende Regelung trifft. Auf Antrag stimmt die Mitgliederversammlung in der Sitzung über die Öffentlichkeit der Versammlung ab.

~~(7) Mitgliederversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und den einzuhaltenden Antragsfristen einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf eine Woche (Datum des Poststempels) verkürzt werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse und durch Ankündigung auf der Webseite des Ortsverbandes. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden postalisch eingeladen.~~

(9) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 5 Anträge

(1) Anträge und Änderungsanträge können von stimmberechtigten Ortsverbandsmitgliedern, dem Ortsverbandsvorstand, anerkannten Arbeitsgemeinschaften und der Antragskommission an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

(2) Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(3) Änderungsanträge müssen spätestens 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(4) Anträge und Änderungsanträge sind schriftlich beim Ortsverbandsvorstand einzureichen. Eine digitale Einreichung ist möglich.

(5) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht innerhalb der Fristen eingegangen sind. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung in der Mitgliederversammlung der Zustimmung der einfachen Mehrheit. Ausgenommen davon sind Anträge der Antragskommission im Rahmen ihrer Arbeit.

(6) Die Mitgliederversammlung kann eine Antragskommission einsetzen.

~~(8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Ortsverbandsmitglieder beschlussfähig.~~

- Eine Antragskommission besteht aus zwei für die Dauer von maximal zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und zwei durch den Vorstand eingesetzten Mitgliedern.

~~(9) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.~~

- Sie bereitet die Behandlung von Anträgen und Änderungsanträgen in Zusammenarbeit mit den Antragsteller:innen vor.

~~(10) Anträge können von stimmberechtigten Ortsverbandsmitgliedern, dem Ortsverbandsvorstand und anerkannten Arbeitsgemeinschaften an die Versammlung gestellt werden. Diese Anträge müssen spätestens am siebten Werktag vor der Mitgliederversammlung in Schriftform an den Ortsverbandsvorstand gestellt werden. Eine digitale Einreichung ist möglich.~~

- Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage des Abstimmungsverfahrens, bedürfen aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Über diese Empfehlungen wird zuerst abgestimmt.

~~(11) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht innerhalb der Fristen eingegangen sind. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung in der Mitgliederversammlung der Zustimmung der einfachen Mehrheit.~~

- Empfehlungen der Antragskommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

## **§ 56 Ortsverbandsvorstand**

**In Zeile 139:**

## **§ 67 Finanzen**

**In Zeile 152:**

## **§ 78 Wahlen**

**In Zeile 163:**

## § 89 Urabstimmung

In Zeile 167:

## § 910 Haftung und Vermögen

In Zeile 174:

## § 1011 Auflösung

In Zeile 180:

## § 1112 Inkrafttreten und Wirksamkeit

### Begründung

Überarbeitung des Paragraphen zur Mitgliederversammlung:

- § 4 (3) - Der OV kann nicht über Kandidierende bei Kommunalwahlen im
- Absatz 2a Mitglieder im § 5 (den) dieselbe Bezeichnung für die
- Ämter (Antragfrist 14 Tage vor dem 18. Stunde) vorher). Bisher gibt es hierfür keine Regelung, weswegen wahrscheinlich die Regelung für den LPT
- Einführung der Möglichkeit einer Angebotskommission einzusetzen.

Ä1

# Antrag

**Initiator\*innen:** Reinhard Schneeweiß (KV Saarbrücken)

**Titel:** Ä1 zu A2: Geschäftsordnung der  
Mitgliederversammlung des OV SB Mitte

## Antragstext

### Von Zeile 5 bis 7 löschen:

Diese Geschäftsordnung ~~ist~~ gilt für die Mitgliederversammlung – ist aber gedacht für alle Gremien und Organe der Grünen des Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte. Sie

### Von Zeile 13 bis 16 löschen:

Die Versammlungen der Ortsverbandsmitglieder finden ~~außerhalb der Schulferien des Saarlands,~~ mindestens zweimal pro Jahr statt.

## Begründung

Präambel: lediglich grammatikalische Richtigstellung

§ 1: Die Beschränkung auf die Nicht-Ferienzeit führt m. E. zu einer zu großen Einschränkung. Bei bis zu 15 Wochen Schulferien wird die Festlegung von Terminen noch schwerer in der Restzeit. Für Nichtlehrer:innen und Mitglieder ohne Kinder ist der Unterschied Ferien/Nichtferien auch nicht ganz so relevant. Die Berücksichtigung von Schulferien sind eher eine gängige Praxis als eine Muss-Vorschrift, die deswegen nicht textlich verfasst sein sollte.